

Erste Staatsprüfung für die Lehrämter an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen sowie für das Lehramt für Sonderpädagogik in Bayern nach der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen

(Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I)

Merkblatt zum Zulassungsantrag

I. Informationen zum Anmeldeverfahren

Letzte Meldetage:

Für den Prüfungstermin Frühjahr: **25. Juli des Vorjahres**. Sofern der 25. Juli auf ein Wochenende fällt, muss die Meldung spätestens am Montag danach bei der Außenstelle vorgelegt werden.

Für den Prüfungstermin Herbst: **1. Februar des Prüfungsjahres**. Die Meldung muss spätestens am ersten Werktag im Februar bei der Außenstelle vorgelegt werden.

Nachträgliche Meldungen können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Anmeldeverfahren:

Die Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen erfolgt unter Verwendung eines Online-Verfahrens. Nach Eingabe der notwendigen Informationen werden diese digital an das Prüfungsamt weitergeleitet und zusätzlich in einem PDF-Dokument zusammengestellt. Dieses Anmeldeformular muss ausgedruckt und unterschrieben werden. Nur wenn das Anmeldeformular vor Fristende unterschrieben an der Außenstelle des Prüfungsamts für die Lehrämter an öffentlichen Schulen vorgelegt wird, wird die Meldung zur Prüfung tatsächlich bearbeitet.

Der Einlieferungsschein bzw. die Bestätigung der Außenstelle des Prüfungsamts über die Abgabe der Meldung ist zum Zwecke des Nachweises der rechtzeitigen Antragsabgabe sorgfältig aufzubewahren.

Nach Vorlage des Meldedokumentes bei der Außenstelle des Prüfungsamts werden die Daten aus dem Online-Verfahren in das Prüfungsverwaltungssystem überführt, andernfalls werden sie spätestens zu Beginn des nächsten Meldezeitraums gelöscht. Zu jedem Prüfungstermin ist somit eine eigenständige Meldung erforderlich. **Jede Meldung gilt nur für den damit beantragten Prüfungstermin.**

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird Ihnen die Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung schriftlich bestätigen. Dabei werden alle von Ihnen zum Prüfungstermin abzulegenden schriftlichen, mündlichen und ggf. praktischen Prüfungen aufgeführt.

Sie werden gebeten, diese Mitteilung sorgfältig zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten beim Prüfungstermin Frühjahr bis spätestens 25. November, beim Prüfungstermin Herbst bis 15. Mai bei der Außenstelle des Prüfungsamts schriftlich zu melden.

Sollten Sie für den Prüfungstermin Frühjahr bis 15. November bzw. beim Prüfungstermin Herbst bis 5. Mai keine Anmeldebestätigung erhalten, werden Sie gebeten, sich umgehend mit dem Staatsministerium in Verbindung zu setzen:

- Tel. 089/2186-2770 für die Prüfungsorte Bamberg, Bayreuth, Erlangen-Nürnberg, Regensburg
- Tel. 089/2186-1689 für die Prüfungsorte München, Passau, Eichstätt, Würzburg, Augsburg
- Tel. 089/2186-2759 für den Prüfungsort Dillingen.

II. Zur Anmeldung bei der Außenstelle benötigte Unterlagen

1. Ausgedrucktes und eigenhändig unterschriebenes Meldedokument (siehe I.)
2. Geburtsurkunde im Original, bei Namensänderung durch Eheschließung zusätzlich Auszug aus dem Familienbuch (die Nachweise werden einmalig bei der ersten Meldung zur Ersten Staatsprüfung benötigt und müssen bei weiteren Meldungen nicht erneut vorgelegt werden).
3. Gegebenenfalls Nachweis, dass die Berechtigung zur Führung eines akademischen Grades oder einer staatlichen Bezeichnung besteht, in Form einer beglaubigten Abschrift oder beglaubigten Kopie (der Nachweis wird einmalig bei der ersten Meldung zur Ersten Staatsprüfung benötigt und muss bei weiteren Meldungen nicht erneut vorgelegt werden).
4. Bescheinigung über die Ableistung der Praktika gemäß § 34 Abs. 1 LPO I (entfällt, falls nur eine Erweiterungsprüfung abgelegt wird) bzw. Bescheinigung über die ersatzweise Anerkennung anderer Praktika
5. Gegebenenfalls Nachweise über außerhalb Bayerns abgelegte Lehramtsprüfungen (Erste Staatsprüfungen, Zweite Staatsprüfungen, staatliche Zwischenprüfungen etc.)
6. Bescheinigung über die Ablieferung der schriftlichen Hausarbeit (bei erstmaliger Ablegung der Prüfung) bzw. Erklärung über die Anrechnung / Nichtanrechnung einer bei der Erstablegung vorgelegten schriftlichen Hausarbeit (bei Wiederholung zur Notenverbesserung). Auf der Bescheinigung / Erklärung ist auch das Thema zu nennen.
7. Bei Anmeldung nur für ein die Erweiterung begründendes Fach:
 - a) das Zeugnis (Original oder amtlich beglaubigte Abschrift) über die Erste Lehramtsprüfung oder eine Prüfung gem. Art. 6 Abs. 1 S. 5 BayLBG und ggf. über die Zweite Staatsprüfung für das angestrebte Lehramt
 - b) Nachweise gemäß § 22 Abs. 4 Satz 6 LPO I bezüglich des gewählten Erweiterungsfachs
 - c) ggf. Bescheinigung über eine bereits früher ohne Erfolg abgelegte Prüfung im Rahmen eines lehramtsbezogenen Studiums im betreffenden Fach

Amtliche Beglaubigungen dürfen nur von dazu befugten Behörden vorgenommen werden. Dies sind z. B. die Behörden des Freistaates Bayern, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Personenstandsurkunden (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde) müssen in einer Ausfertigung des Standesamtes, das die jeweiligen Personenstandsbücher führt, eingereicht werden, da sie später Bestandteil der Personalakte werden.

Es wird gebeten, die Unterlagen in der oben aufgeführten Reihenfolge zu sortieren. Sonstige Schreiben (z. B. besondere Anträge) sind zur Vermeidung von Verzögerungen in der Bearbeitung gesondert einzureichen.

III. Nachweis der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen sind die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 22 Abs. 1 bis 4 LPO I nachzuweisen.

Bei einer Anmeldung nur für ein die Erweiterung begründendes Fach sind die Nachweise gemäß § 22 Abs. 4 Satz 6 LPO I bezüglich des gewählten Erweiterungsfachs zu erbringen.

Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 22 Abs. 2 bis 4 LPO I sind bei der Meldung grundsätzlich lückenlos nachzuweisen. Die Studien- und Prüfungsnachweise, die erst nach Meldeschluss erworben werden, sind sofort nach Erhalt, **spätestens jedoch zwei Arbeitstage vor dem Termin der ersten Einzelprüfung** bei der zuständigen Außenstelle des Prüfungsamts nachzureichen. Als „Arbeitstage“ gelten die Arbeitstage an der zuständigen Außenstelle des Prüfungsamts.

Studien- und Prüfungsnachweise, die vor Meldeschluss erworben wurden, können nach dem letzten Meldetag nicht mehr angenommen werden. In diesen Fällen ist die Zulassung zur Prüfung zu versagen.

Soll das Studienbuch/Transcript of Records bzw. das Belegblatt vorzeitig (vor Prüfungsabschluss) zurückgesandt werden, ist ein adressierter Freiumschlag für einen Einschreibebrief beizulegen.

Schriftliche Hausarbeit

Die Arbeit muss leicht gebunden sein. Für die Außenseite ist der bei der Außenstelle des Prüfungsamts erhältliche Aufkleber zu verwenden und zu beschriften.

Die schriftliche Hausarbeit ist nicht beim Staatsministerium, sondern bei der Dozentin bzw. dem Dozenten, die bzw. der das Thema gestellt hat, unmittelbar abzuliefern. Hierbei ist der in der Außenstelle des Prüfungsamts erhältliche Vordruck zu verwenden. Die Empfangsbestätigung auf der unteren Hälfte ist von der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer nach Unterzeichnung durch die Dozentin bzw. den Dozenten mit der Meldung zur Prüfung vorzulegen. Mit schriftlicher Zustimmung der Dozentin bzw. des Dozenten (Vordruck ist bei der Außenstelle des Prüfungsamts erhältlich) wird für die Abgabe der Hausarbeit ein Nachtermin bis spätestens

1. Oktober des Prüfungsvorjahres für den Prüfungstermin Frühjahr 1. April des Prüfungsjahres für den Prüfungstermin Herbst

gewährt. Die Zustimmungserklärung ist der Meldung beizufügen und die Bescheinigung über die Ablieferung der schriftlichen Hausarbeit bis zum oben genannten Termin bei der Außenstelle des Prüfungsamts nachzureichen.

Zur Ersten Staatsprüfung wird nur zugelassen, wer gemäß § 29 LPO I eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete schriftliche Hausarbeit gefertigt bzw. 10 Leistungspunkte im Rahmen der schriftlichen Hausarbeit nachgewiesen hat (§ 22 Abs. 2 LPO I).

Angaben über besondere Prüfungsgebiete

Soweit die Prüfungsordnung vorsieht, dass für bestimmte mündliche oder praktische Einzelprüfungen Schwerpunkte, Spezialgebiete, vertiefte Kenntnisse oder spezielle Kenntnisse benannt werden können, hat sich die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer wegen der erforderlichen Angaben spätestens vier Wochen vor Beginn des Zeitraums für die mündlichen Prüfungen mit der an der Außenstelle des Prüfungsamts durch Aushang bekannt gegebenen Stelle in Verbindung zu setzen (§ 24 Abs. 2 LPO I).

IV. Rücktritt oder Rücknahme des Zulassungsantrags

Die Zulassung wird mit Erhalt des Zulassungsschreibens wirksam, das den Prüfungsteilnehmerinnen bzw. Prüfungsteilnehmern des Prüfungstermins Frühjahr frühestens ab dem 20. Januar, des Prüfungstermins Herbst frühestens ab dem 10. Juli des Prüfungsjahres zugehen wird.

Die sichere Möglichkeit der Rücknahme des Zulassungsantrags ohne prüfungsrechtlich nachteilige Folgen besteht demnach

bis spätestens 19. Januar bzw. 9. Juli des Prüfungsjahres.
(Eingang der schriftlichen Erklärung bei der Außenstelle des Prüfungsamts).

Wird der Rücktritt von der Prüfung erst nach Wirksamwerden, d. h. Zugang der Zulassung erklärt (ebenfalls schriftlich an die jeweilige Außenstelle des Prüfungsamts), so gilt die Prüfung nur dann als nicht abgelegt, wenn eine von der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.

Die Feststellung, ob eine von der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt, trifft die Außenstelle des Prüfungsamts. Die Verhinderung ist unverzüglich schriftlich bei der Außenstelle des Prüfungsamts nachzuweisen, im Falle der Krankheit grundsätzlich durch das Zeugnis eines Gesundheitsamts. Dies gilt auch, wenn eine Prüfungsteilnehmerin bzw. ein Prüfungsteilnehmer an der Ablegung eines schriftlichen, mündlichen oder praktischen Prüfungsteils verhindert ist. Liegen keine anerkannten Verhinderungsgründe vor oder kommt die Kandidatin bzw. der Kandidat der Aufforderung zur Prüfungsablegung nicht nach, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Im Übrigen gilt bei Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis § 17 LPO I.

V. Nachteilsausgleich

Schwerbehinderten oder gleichgestellten behinderten Menschen sowie Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern, die nicht schwerbehindert oder gleichgestellt behindert sind, aber unter einer dauerhaften Prüfungsbeeinträchtigung leiden, kann ein Nachteilsausgleich nach § 54 der Allgemeinen Prüfungsordnung gewährt werden.

Anträge sind für den Prüfungstermin Frühjahr bis spätestens 1. Dezember des Prüfungsvorjahres und für den Prüfungstermin Herbst bis spätestens 1. Juni des Prüfungsjahres mit den entsprechenden Nachweisen an das Prüfungsamt im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus in München zu richten.

VI. Hinweis zu Eintragungen in den zugelassenen Hilfsmitteln

Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen keine zusätzlichen hand- oder maschinenschriftlichen Eintragungen enthalten. An- und Unterstreichungen sowie Verweisungen innerhalb der zugelassenen Hilfsmittel (als Stellenangaben, z.B. „§ 11 Abs. 2“, „Seite 112“, „Matthäus 25, 1-10“, „Joh“) sind erlaubt. Auch an das zugelassene Hilfsmittel angebrachte Register oder Haftzettel dürfen abgesehen von Verweisungen keine Eintragungen enthalten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verwendung von zugelassenen Hilfsmitteln mit unzulässigen Eintragungen als Unterschleif zu werten ist (§ 13 LPO I), und zwar auch dann, wenn die Eintragungen für die Prüfungsaufgabe keinen Vorteil bringen konnten.

VII. Wiederholungsprüfungen

Eine nicht bestandene Prüfung kann nur einmal wiederholt werden (Ausnahme nur bei Ablegung der Ersten Staatsprüfung nach den Regelungen des Freiversuchs; vgl. § 16 LPO I).

Für Wiederholungsprüfungen sind die §§ 14 und 15 LPO I zu beachten.

VIII. Prüfungsergebnisse, Zeugnisse

Die Prüfungsergebnisse werden nach Abschluss der gesamten Prüfung und noch vor Erstellung des Zeugnisses oder der Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 bzw. Abs. 3 LPO I als informelle Mitteilung übersandt. **Vorherige Anfragen beim Prüfungsamt können wegen der Gleichbehandlung aller Prüfungsteilnehmerinnen bzw. Prüfungsteilnehmer nicht beantwortet werden.**

Das Zeugnis über die Erste Lehramtsprüfung und die Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 bzw. Abs. 3 LPO I werden nach Beendigung des jeweiligen Prüfungstermins (Frühjahr bzw. Herbst) übersandt.

IX. Hochschulabschlussprüfung, Vorbereitungsdienst

Die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ist eine **Hochschulabschlussprüfung** (§ 1 LPO I), die ihre Gültigkeit nicht verliert und auch als Voraussetzung für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst keiner zeitlichen Befristung unterliegt.

Die Hinweise für die Meldung zum Vorbereitungsdienst erhalten Sie gleichzeitig mit dem Zulassungsschreiben.

Fächerverbindung mit Religionslehre

Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die die Erste Staatsprüfung in einer Fächerverbindung mit Religionslehre ablegen, werden vorsorglich schon jetzt darauf hingewiesen, dass sie dem Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst eine vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis beizufügen haben.

X. Kontakt

Bei Schriftverkehr mit dem Prüfungsamt bzw. mit der Außenstelle (z. B. Nachreichen von Unterlagen, Anfragen und dgl.) sind stets die Prüfungsart (Erste Staatsprüfung im Fach Erziehungswissenschaften bzw. in der Fächerverbindung bzw. Erweiterungsprüfung), der Prüfungsort und der Prüfungstermin anzugeben.

Es wird dringend gebeten, Namens- und Adressenänderungen umgehend der Außenstelle des Prüfungsamts (unter Angabe von Lehramt, Prüfungsart, Prüfungsort und Prüfungstermin) mitzuteilen, damit das Prüfungsergebnis und sonstige Unterlagen rechtzeitig zugestellt werden können.

Außenstelle des Prüfungsamts an der		
Universität Augsburg Universitätsstraße 2 86159 Augsburg	Universität Bamberg Kapuzinerstraße 16 96047 Bamberg	Universität Bayreuth Universitätsstraße 30 95440 Bayreuth
Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt Marktplatz 7 85072 Eichstätt	Universität Erlangen-Nürnberg Halbmondstraße 6-8 91054 Erlangen (zuständig für die Lehramter an Realschulen und Gymnasien)	Universität München Geschwister-Scholl-Platz 1 80539 München auch zuständig für die Technische Universität München, die Hochschule für Musik und Theater München, die Akademie der Bildenden Künste München
Universität Passau Innstraße 41 94032 Passau	Geschäftsstelle Nürnberg Regensburger Straße 160 90478 Nürnberg (zuständig für die Lehramter an Grund- und Mittelschulen; auch zuständig für die Akademie der Bildenden Künste Nürnberg)	
Universität Regensburg Universitätsstraße 31 93053 Regensburg auch zuständig für die Hochschule für Katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik in Regensburg	Universität Würzburg Postanschrift: Am Sanderring 2 97070 Würzburg Diensträume: Josef-Martin-Weg 55 (EG) 97074 Würzburg auch zuständig für die Hochschule für Musik Würzburg	Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen Postfach 1302 z. Hd. Herrn Helmut Bach 89401 Dillingen a. d. Donau